

Kurztitel

Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 58/2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 67/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

15.06.2023

Außerkrafttretensdatum

31.10.2025

Abkürzung

SAG 2022

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Anhang 2****Formeln zur Berechnung der Höhe der Förderung pro Anlage**

Der Förderhöchstbetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den in Anhang 1 genannten Sektoren oder Teilsektoren ist anhand folgender Formel zu berechnen:

1. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 9), so ergibt sich der Förderungsbetrag ($A_{max2022}$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § 10) für die im Jahr 2022 anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:

$$A_{max2022} = A_i \times C_{2022} \times P_{2021} \times E_{2022} \times AO_{2022}$$

Dabei gilt: A_i ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_{2022} ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 anwendbare CO₂-Emissionsfaktor (tCO₂/MWh) für das Jahr 2022, P_{2021} ist der EUA-Terminpreis im Jahr 2021 (Euro/tCO₂), E_{2022} ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark für das Jahr 2022 (§ 2 Abs. 1 Z 9), und AO_{2022} ist die tatsächliche Produktionsleistung im Jahr 2022.

Für Produkte in den in **Anhang 1** genannten Sektoren oder Teilsektoren, für die in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.2019 S. 8, eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom festgelegt wurde, ist der anwendbare produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/447 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 87 vom 15.03.2021 S.29, festzulegen und im Internet unter der Adresse www.aws.at zu veröffentlichen.

2. Gilt für die Produkte, die das förderwerbende Unternehmen herstellt, kein Stromverbrauchseffizienzbenchmark, so ergibt sich der Förderungsbetrag ($A_{max2022}$) pro Anlage (vor einer allfälligen Aliquotierung gemäß § 10) für die im Jahr 2022 anfallenden Kosten aus folgender Berechnung:

$$A_{max2022} = A_i \times C_{2022} \times P_{2021} \times EF_{2022} \times AEC_{2022}$$

Dabei gilt: A_i ist die Förderintensität, welche 0,75 beträgt (§ 3 Abs. 2), C_{2022} ist der gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 anwendbare CO₂-Emissionsfaktor (tCO₂/MWh) für das Jahr 2022, P_{2021} ist der EUA-Terminpreis im Jahr 2021 (Euro/tCO₂), EF_{2022} ist der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark (§ 2 Abs. 1 Z 10) für das Jahr 2022, der 79,128 Prozent beträgt, und AEC_{2022} ist der Stromverbrauch (MWh) im Jahr 2022.

Weiters gilt:

Werden in einer Anlage sowohl Produkte hergestellt, für die ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, als auch Produkte, für die der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, so muss der Stromverbrauch für jedes der Produkte entsprechend dem Gewicht ihrer jeweiligen Gesamtproduktion zugewiesen werden.

Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, d.h. Produkte, die unter die in **Anhang 1** aufgeführten förderfähigen Sektoren oder Teilsektoren fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist der Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2025

Gesetzesnummer

20012285

Dokumentnummer

NOR40253424